

Vorlage  
zu den Sitzungen der nachfolgenden Gremien:

Kreisausschuss	26.09.2019	TOP
Kreistag	26.09.2019	TOP
		TOP
		TOP

**Vorschläge zur Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern beim Sozialgericht Duisburg für die Amtszeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2024**

Der Präsident des Sozialgerichts Duisburg bittet mit Schreiben vom 27.06.2019 um die Aufstellung einer Vorschlagsliste gemäß § 14 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zur Benennung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern beim Sozialgericht Duisburg für die Amtszeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2024.

Für die neue Amtszeit sind laut Mitteilung des Sozialgerichtes voraussichtlich 2 durch den Kreis Kleve vorzuschlagende ehrenamtliche Richterinnen und Richter zu berufen.

Es ist zulässig und erwünscht, Personen vorzuschlagen, die bereits als ehrenamtliche Richterinnen / Richter tätig gewesen sind.

Ehrenamtliche Richterinnen / Richter, die über den 31.12.2019 hinaus im Amt sind:

Eicker, Sigrid; 47608 Geldern  
Giesen, Heinrich Edelhardt; 47608 Geldern  
Gorißen, Marion; 47533 Kleve  
Kersten, Gertrud; 47559 Kranenburg  
Siebert, Susanne; 47533 Kleve

Ehrenamtliche Richterinnen / Richter, deren Amtszeit zum 31.12.2019 endet:

./.

Personen, die eine prozessvertretende Tätigkeit vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ausüben, und solche, die Mitglieder eines Widerspruchsausschusses sind, sollen nicht benannt werden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass einige ehrenamtliche Richterinnen und Richter infolge sonstiger Belastungen oft den Ladungen zur Teilnahme an den Verhandlungen nicht Folge leisten können. Aus diesem Grund sollen vorrangig solche Personen vorgeschlagen werden, bei denen aller Voraussicht nach solche Hinderungsgründe nicht oft bestehen werden. Es kann damit gerechnet werden, dass ehrenamtliche Richterinnen und Richter etwa vier- bis sechsmal jährlich zu Sitzungen herangezogen werden.

Das Amt der ehrenamtlichen Richterin / des ehrenamtlichen Richters bei dem Sozialgericht kann nur ausüben, wer Deutscher ist und das 25. Lebensjahr vollendet hat (§ 16 Abs. 1 SGG). Die ehrenamtlichen Richterinnen / Richter sollen im Bezirk des Sozialgerichtes wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein (§ 16 Abs. 6 SGG).

Persönliche und berufliche Ausschließungs- und Ablehnungsgründe ergeben sich aus §§ 17 und 18 SGG sowie §§ 21 bis 23 VwGO.

Hiernach sind vom Amt der ehrenamtlichen Richterin / des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht ausgeschlossen:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
- Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- Personen, die nicht das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richterinnen / ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Zu ehrenamtlichen Richterinnen / ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden:

- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richter,
- Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechnungsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Zu Punkt 3 wird darauf hingewiesen, dass der Begriff des öffentlichen Dienstes nach ständiger Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen weit auszulegen ist. Auch die Tätigkeit bei Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts erfolgt im öffentlichen Dienst. Deshalb sind u.a. Angestellte der im Folgenden genannten Organisationen Angestellte im öffentlichen Dienst: Sparkasse, Landesbank Nordrhein-Westfalen, Bundesknappschaft, Innungskrankenkasse, Ärztekammer, IHK, Landschaftsverband, Handwerkerschaft.

Gleiches gilt für Angestellte (Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer) von Ratsfraktionen und leitende Angestellte von Gesellschaften, die sich mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden (z.B. Stadtwerke AG u.ä.).

Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst sind allerdings wählbar, sobald sie im Ruhestand bzw. Rentner oder Rentnerinnen sind. Der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ist kein öffentlicher Dienst.

Die Berufung zum Amt der ehrenamtlichen Richterin / des ehrenamtlichen Richters können gemäß § 18 SGG sowie § 23 VwGO ablehnen:

- Geistliche und Religionsdiener,
- Schöffen / Schöffinnen und andere ehrenamtliche Richterinnen / ehrenamtliche Richter
- Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,

- wer in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtlicher Richter / ehrenamtliche Richterin bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit tätig gewesen ist,
- Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
- Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
- wer durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, dass ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
- wer aus gesundheitlichen Gründen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
- wer glaubhaft macht, dass wichtige Gründe ihm / ihr die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschweren.
- Personen, die die (Regel)Altersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

Die Vorschlagsliste ist dem Sozialgericht Duisburg vorzulegen. Sie muss folgende Angaben enthalten:

**Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Beruf / Arbeitgeber, Mitteilung, ob bereits eine Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin / ehrenamtlicher Richter ausgeübt wurde.**

Unter Berücksichtigung der Fraktionsstärken ergäbe sich nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren folgende Verteilung:

CDU 1  
SPD 1

Es wird um Vorschläge zur Aufstellung der Vorschlagsliste gebeten.

Über das Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss wird mündlich berichtet.

Kleve, 20.08.2019

Kreis Kleve  
Der Landrat  
1.2 - 10 24 14

Spreen